



25.05.2011

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Bericht über die Arbeit der Schuldnerberatung

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	10.06.2011	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt vom Bericht über die Arbeit der Schuldnerberatung Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Überblick

Der Landkreis ist seit 01.09.1991 Träger der kommunalen Schuldnerberatung. Nachfolgend wird über die aktuelle Entwicklung in diesem Aufgabenbereich berichtet. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet der "private Konkurs". Seit Einführung der Verbraucherinsolvenz zum 01.01.1999 besteht diese Hilfemöglichkeit für überschuldete Personen.

Anstoß, die Schuldnerberatung aufzusuchen, ist vielfach die Erkenntnis, die angehäuften Schulden nicht mehr abbezahlen zu können. Dabei gehen mit dieser Lebenssituation gesellschaftliche Isolation, psychische Probleme und Suizidgefahr einher.

Die Schuldnerberatung bietet überschuldeten Mitbürgerinnen und Mitbürgern Beratung und Unterstützung bei der Lösung ihrer finanziellen und persönlichen Probleme an. Ziel ist dabei, eine Entschuldung zu erreichen. Sie gibt Lebensqualität zurück, schafft Arbeitsanreize, verhindert den Verlust des Arbeitsplatzes oder erleichtert den Wiedereinstieg ins Berufsleben. Überschuldung ist ein wesentliches Vermittlungshemmnis bei der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Eine Entschuldung kann jedoch nur gelingen, wenn die Ratsuchenden freiwillig, zuverlässig und eigenverantwortlich mitarbeiten.

Rechtsgrundlage für die Schuldnerberatung ist § 11 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (Beratung und Unterstützung, Aktivierung) i. V. m. § 16 a Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) (kommunale Eingliederungsleistungen).

2. Situation im Landkreis

Die Schuldnerberatungsstelle des Landkreises bietet eine kostenlose Beratung für überschuldete Personen an. Beraten werden im Landkreis ansässige Familien oder Einzelpersonen. Ausgeschlossen sind Selbständige und Immobilienbesitzer. Die Arbeit der Schuldnerberatung leisten drei Schuldnerberaterinnen mit 1,9 Stellen. Hinzu kommt eine Verwaltungsfachkraft mit 0,3 Stellenanteilen.

Neben der kommunalen Schuldnerberatung können sich Ratsuchende an Rechtsanwälte wenden. Deren Beratung ist kostenpflichtig.

Der Erstkontakt mit der Beratungsstelle erfolgt in der Regel telefonisch. Dabei werden grundsätzliche Auskünfte über akute Probleme, wie Kontenpfändung, Eidesstattliche Versicherung, Existenzsicherung, Errichten eines neuen Kontos, etc. erteilt. Formulierungshilfen werden zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls erfolgt die Weitervermittlung an zusätzlich benötigte Fachberatungsstellen. Danach folgt eine Wartezeit, die von den Schuldnern genutzt werden soll, um die Unterlagen zu ordnen und das Konsumverhalten mit den Einkünften in Einklang zu bringen.

Im später darauf folgenden Beratungsgespräch wird die finanzielle Situation mittels eines Haushaltsplanes analysiert. Dabei wird versucht, durch eine Veränderung im Einnahme- und Ausgabeverhalten finanzielle Spielräume zu schaffen.

Anhand einer Gläubigerliste wird auch der Hintergrund der Verschuldung rekonstruiert, um zukünftiges Fehlverhalten zu vermeiden. Oft ist es erforderlich, andere Stellen, wie das Jobcenter, Suchtberatungsstellen, die Betreuungsbehörde oder das Jugendamt mit Einverständnis der Ratsuchenden zu beteiligen. Hinzu kommt eine intensive Motivationsarbeit.

Die Schuldnerberatungsstelle nimmt - nachdem sie sich einen Überblick über die Verschuldungshöhe erarbeitet hat - Kontakt mit den Gläubigern auf, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Hierbei wird vom Schuldner verlangt, dass er seine Zahlungsbereitschaft signalisiert und einen kleinen Betrag für die Verhandlungen anbietet, sofern er über kein pfändbares Einkommen verfügt. Wird der Regulierungsvorschlag nicht von allen Gläubigern angenommen, sind die außergerichtlichen Verhandlungen gescheitert. Dann kann der Schuldner mit Hilfe der Beratungsstelle das Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenz) beim zuständigen Amtsgericht beantragen. Hierzu erteilt

die Schuldnerberatungsstelle als sog. "geeignete Stelle" eine Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs.

Hat die Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen und Schuldsummen bereits den Vergleich angenommen, kann das Gericht den ablehnenden Gläubigern vorschreiben, den Schuldenbereinigungsplan anzunehmen. Die Ausarbeitung und Betreuung der Schuldnerinnen und Schuldner bei der Umsetzung dieser Pläne obliegen der Schuldnerberatungsstelle.

3. Fortentwicklung in der Arbeit

Als wesentliche Neuerung ist die Reform des Kontopfändungsschutzes zu erwähnen. Durch § 850 k ZPO wurde zum 01.07.2010 das sog. Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingeführt. Ein Schuldner hat nun die Möglichkeit, sein Girokonto unter bestimmten Voraussetzungen in ein P-Konto umzuwandeln, auf dem ein individuell festzulegender Freibetrag vor Pfändungen geschützt ist. Die Höhe des Freibetrages kann mit Hilfe einer Bescheinigung durch die Schuldnerberatungsstelle ausgewiesen werden. Diese Bescheinigungen müssen von der Schuldnerberatungsstelle auch dann ausgestellt werden, wenn das P-Konto unabhängig von der Schuldnerberatung eingerichtet wird. Aufgrund der Notwendigkeit kurzfristiger Terminvergaben für diese Bescheinigungen und der Aktualität der Gesetzesänderung besteht ein großer Aufklärungsbedarf bei Schuldnerinnen und Schuldnern sowie Banken.

Erschwerend kommt hinzu, dass trotz der Neuregelung vermehrt Kontopfändungen durchgeführt worden sind. Dies macht in jedem Einzelfall ein schnelles Intervenieren der Schuldnerberatungsstelle unumgänglich. Dieser Bereich beansprucht sowohl in der Administration als auch der Beratung einen zunehmend größer werdenden Anteil der Arbeitszeit.

Die Betreuung der rechtskräftigen Schuldenbereinigungspläne bzw. außergerichtlichen Vergleiche bildet einen weiteren, zunehmend größer werdenden Arbeitsbereich. Innerhalb der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode kommt es zu Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen der Schuldnerinnen und Schuldner. Deshalb müssen die bestehenden Zahlungspläne kontinuierlich angepasst werden.

Zunehmend besteht der Personenkreis der Hilfesuchenden aus Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II. Sie werden der Schuldnerberatungsstelle vom Fallmanagement des Jobcenters als Teil der Eingliederungsvereinbarung zugewiesen. Diese Menschen haben einen bevorrechtigten Zugang zur Schuldnerberatung und erhalten innerhalb von spätestens vier Wochen den ersten Beratungstermin.

Finanzierung:

Die Personal- und Sachkosten für die Schuldnerberatung werden wie bisher in den Kreishaushalt eingestellt.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

Statistische Zahlen der Schuldnerberatung